

Hausordnung für das Kantonsspital Winterthur

(vom 6. Dezember 2010)¹

Die Spitaldirektion des Kantonsspitals Winterthur verfügt:

- § 1. Die Hausordnung bezweckt insbesondere Zweck
- a. die Gewährleistung der Sicherheit am Kantonsspital Winterthur (KSW),
 - b. die Unterstützung des ordentlichen Betriebes zur optimalen Erfüllung des Auftrages des KSW,
 - c. die Wahrung der Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten.

§ 2. ¹ Die Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im KSW aufhalten, namentlich Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Studierende, das Personal sowie Drittmittelangestellte. Geltungsbereich

² Sie gilt in allen Räumen des KSW (auch in zugemieteten), auch in solchen des Unterrichts und der Forschung, in Personalunterkünften und -restaurants sowie im gesamten zum KSW gehörenden Umgelände.

- § 3. ¹ Der Zutritt zum KSW ist auf folgende Personen beschränkt: Zutritt zum Krankenhaus
- a. Patientinnen und Patienten des KSW,
 - b. Personal des KSW, einschliesslich der im Einzelfall Beigezogenen,
 - c. Begleitpersonal, Betreuerinnen und Betreuer sowie Besucherinnen und Besucher von Patienten,
 - d. Studentinnen und Studenten sowie Dozierende, soweit es der Unterricht und die Forschung erfordern,
 - e. Mitglieder der für das KSW bestellten Kommissionen und Behörden,
 - f. Personen, die Aufträge des KSW zu erfüllen haben,
 - g. Besucherinnen und Besucher von allgemein zugänglich erklärten Betrieben im KSW (Cafeteria, Kiosk usw.) sowie Veranstaltungen.

² Andere Personen bedürfen zum Zutritt der Einwilligung der zuständigen Stelle.

813.161.5

Hausordnung für das Kantonsspital Winterthur

Verbotene Tätigkeiten

§ 4. ¹ Ohne Bewilligung sind untersagt:

- a. der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten,
- b. Werbungen, Sammlungen und Rundfragen für politische Äusserungen, gewerbliche und ideelle Zwecke, z.B. durch Flugblätter und Anschläge,
- c. politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda,
- d. Veranstaltungen von Vereinigungen,
- e. Ausstellungen,
- f. das Fotografieren und Filmen sowie Aufnahmen und Ermittlungen für Presse, Radio, Fernsehen.

² Bewilligungen erteilt die Spitaldirektion.

Beachtung von Weisungen

§ 5. Anordnungen und Weisungen im KSW sind zu befolgen. Das gilt insbesondere für:

- a. Rauchverbot,
- b. Verbot des Konsums von Alkohol und Drogen sowie des Drogenhandels,
- c. Brandschutzvorschriften und Brandschutzmassnahmen,
- d. Sperrung von Räumen und Zugängen,
- e. Umgang mit technischen Anlagen, wie z.B. mit Personen- und Warenaufzügen,
- f. Benützung der Parkanlagen,
- g. Parkierungsordnungen.

Besuchszeit

§ 6. Besucherinnen und Besucher haben sich an die veröffentlichte Besuchsordnung und die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen des Personals zu halten.

Elektrische Geräte / Fahrgeräte

§ 7. ¹ Mitgebrachte Fahrzeuge und Geräte (PC, Telefon, Fernseh- und Radiogeräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen, Toaster usw.) dürfen nur mit Bewilligung der Direktion Infrastruktur an das Stromnetz angeschlossen werden.

² Die Bewilligung kann von einer Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.

³ Es dürfen nur vom KSW zugelassene Fahrgeräte in den Räumen und Gängen eingesetzt werden.

§ 8. ¹ Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, wie z.B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen, sind zu beachten. Hygienevorschriften

² Das Halten und Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.

³ Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

⁴ Der Verzehr von Speisen und Getränken hat in den vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.

§ 9. ¹ Der Spitaldirektion bleibt vorbehalten, ergänzende Vorschriften zu erlassen. Ergänzende Vorschriften

² Das gleiche Recht steht den Departements- und Institutsdirektoren in Bezug auf den Kontakt von Dritten mit Patientinnen und Patienten sowie von Patientinnen und Patienten untereinander zu.

§ 10. ¹ Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Spitaldirektion. Sie kann weitere Stellen im KSW mit dem Vollzug beauftragen. Vollzug, Sanktionen

² Zuwiderhandlungen können mit Busse und Hausverbot bestraft werden. In leichten Fällen kann ein Verweis oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Die Spitaldirektion kann unzulässige Anschläge und Gegenstände kostenpflichtig entfernen lassen. Auf die Rückgabe entfernter Drucksachen (wie unzulässige Anschläge und Flugzettel) und anderer Gegenstände von geringem Wert besteht kein Anspruch.

§ 11. ¹ Diese Hausordnung wurde vom Spitalrat am 16. Dezember 2010 gestützt auf § 15 des Statuts über das Kantonsspital Winterthur (KSW-Statut) vom 14. Juni 2010² genehmigt. Inkrafttreten

² Sie tritt am 1. April 2011 in Kraft und löst die allgemeine Hausordnung für die kantonalen Krankenhäuser vom 8. April 1980 ab.

¹ [OS 66.330](#); Begründung siehe [ABI 2011.939](#).

² [LS 813.161](#).